

---

Erklärung zur Unternehmensführung  
Gemäß § 289A des Handelsgesetzbuchs und  
Corporate Governance Bericht  
Gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodexes

2017

Im nachfolgenden Kapitel erstatten Vorstand und Aufsichtsrat die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB und berichten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodexes über die Corporate Governance der KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft.

## I. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Unternehmensführung der KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

### 1. Entsprechenserklärung

Zuletzt im Dezember 2016 haben wir die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und danach den Aktionären auf der Webseite der KAP-Beteiligungs-AG unter [www.kap.de](http://www.kap.de) Corporate Governance Kodex dauerhaft zugänglich gemacht:

#### ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER



#### GEMÄß § 161 AKTIENGESETZ

Zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
(im Folgenden „DCGK“ genannt)  
in der Fassung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015

- I. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 05. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 12. Juni 2015, entsprach KAP-Beteiligungs-AG im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Juni 2016 mit den nachfolgend unter II. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 genannten und begründeten Ausnahmen.
- II. Die KAP-Beteiligungs-AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
  1. Ziffer 4.2.5 Absatz 2 empfiehlt, dass der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll.  
  
Da die Gesellschaft keine Nebenleistungen erbringt, können keine Angaben hierzu gemacht werden.
  2. Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 empfiehlt, welche Angaben im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen sind sowie im Absatz 4 die Verwendung der Mustertabellen.

Wir erachten die bisherige Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernlagebericht für informativ ausreichend.

<sup>1</sup> Ziffer ohne Quellenangabe sind solche des Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 5. Mai 2015

3. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achtens soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegt.

Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitglieder besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversity im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt. Aus demselben Grund werden keine Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt.

4. Ziffer 5.3.1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können. Es werden daher keine Prüfungsausschüsse (Ziffer 5.3.2) und keine Nominierungsausschüsse (Ziffer 5.3.3) gebildet.

5. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn der Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates stellt bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft dar und könnte potentielle geeignete Kandidaten automatisch ausschließen. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP-Beteiligungs-AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP-Beteiligungs-AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP-Beteiligungs-AG nicht erfolgen. Ferner sind wir der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr - wie vorstehend erwähnt - die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Eine Festlegung der Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates niedergelegt und wird berücksichtigt.

6. Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 2 empfiehlt, dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2) und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen.

Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

7. Ziffer 5.4.4 empfiehlt, dass die Vorstandsmitglieder vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden dürfen, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Sollte ein Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, erfolgen, wird einen Wechsel des Vorstands in den Aufsichtsrat der Gesellschaft befürworten, wenn das betreffende Vorstandsmitglied auch die fachlichen und persönlichen Qualifikationen sonst erfüllt.

8. Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagerbericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

9. Ziffer 7.1.2 Satz 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, die wir für ausreichend erachten.

### **KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft**

Fulda, Dezember 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## 2. ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG SOWIE BESCHREIBUNG DER ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat, sowie deren Umsetzung und Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risiko-managements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand an die Regelungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte.

Des Weiteren gehören dazu Gespräche mit Banken, Wettbewerbern und Branchenvertretern. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden gemeinsam mit dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Risikomanagement sowie über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung regelt. Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht seine Tätigkeit. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden regelmäßig Zahlen bereitgestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen.

## II. CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Der Begriff Corporate Governance beschreibt eine verantwortungsbewusste und wertschöpfende Unternehmensführung und -kontrolle. Die wesentlichen Elemente umfassen die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Dies schafft nicht nur Transparenz für die rechtlichen Rahmenbedingungen von Unternehmensleitung und -kontrolle, sondern es werden darin auch allgemein anerkannte Standards für gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung etabliert. Das Vertrauen von Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in die Leitung des Unternehmens wird dadurch gestärkt.

Auch im Berichtsjahr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der KAP-Beteiligungs-AG intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodexes in dessen zuletzt im Juni 2015 aktualisierten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Fassung beschäftigt und haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um den Empfehlungen des zurzeit gültigen Kodexes weitestgehend zu entsprechen.

### 1. Führungs- und Kontrollstruktur

Als international tätige, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Fulda, Deutschland, unterliegt die KAP-Beteiligungs-AG den Vorschriften des deutschen Aktien-, Kapitalmarkt- und Mitbestimmungsrechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung sowie internen Richtlinien. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die KAP-Beteiligungs-AG – wie alle deutschen Aktiengesellschaften – eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Darüber steht die Hauptversammlung als maßgebliches Organ der Aktionäre. Durch sie werden unsere Anteilseigner an grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens beteiligt. Gemeinsam sind diese drei Organe gleichermaßen den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

### 2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Da die Gesellschaft keine Arbeitnehmer hat, werden alle Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Über seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 berichtet der Aufsichtsrat im Bericht des Aufsichtsrats.

### 3. Aufsichtsratsausschüsse

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung (veröffentlicht unter: <http://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/satzung.html>) ist die Bildung von Ausschüssen, auf die Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, möglich. Eine augenblickliche Notwendigkeit für die Bildung von Ausschüssen besteht jedoch nicht.

### 4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

### 5. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung von der Gesellschaft, da diese bei den operativen Gesellschaften anfallen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten lediglich eine feste Vergütung, deren Höhe in § 13 Absatz 1 der Satzung geregelt ist. Die Vergütungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Konzernlagebericht individualisiert aufgeführt und nach ihren Bestandteilen ausgewiesen.

## 6. Beziehung zu Aktionären und Transparenz

Die KAP-Beteiligungs-AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite [www.kap.de](http://www.kap.de) unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen (über <http://www.kap.de/investor-relations>) abrufbar.

Die jährliche Hauptversammlung bietet den Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder einen Dritten zu bevollmächtigen. Im Rahmen der Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Die KAP-Beteiligungs-AG veröffentlicht unverzüglich, unter Beachtung der gesetzlichen Fristen, alle nach dem Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden „WpHG“ genannt) und der Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) 596/2014, (im Folgenden „MAR“ genannt) erforderlichen Meldungen über Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren des Unternehmens durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Directors' Dealings) nach Zugang auf ihrer Internetseite und übermittelt sie an das Unternehmensregister.

## 7. Risikomanagement, Compliance, Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP-Beteiligungs-AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Das Risikomanagement-System ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP-Beteiligungs-AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Professionalität, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Regierungen, Mitarbeitern, Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2016 die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP-Beteiligungs-AG beziehungsweise deren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

## 8. Insiderinformationen (Ad-Hoc-Mitteilungen), Insiderverzeichnis, Aktiengeschäfte (Directors' Dealings) des Geschäftsjahres

Die KAP-Beteiligungs-AG informiert offen, transparent, umfassend und zeitnah. Unsere Disclosure-Policy sichert einen weltweit einheitlichen Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen. Sie regelt die Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen und wesentlichen Ereignissen sowie interne Prozesse, in denen die Relevanz von Informationen geprüft wird.

**(1) Ad-Hoc-Mitteilungen**

Die KAP-Beteiligungs-AG ist nach Art. 17 MAR (bisher § 15 WpHG a. F. bis Juli 2016) verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2016 wurden drei Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Zwei davon betrafen den Wechsel im Aufsichtsrat und eine Mitteilung die vollständige Beteiligungsveräußerung.

**(2) Insiderverzeichnis**

Nach Art. 18 MAR (bisher § 15b WpHG a. F. bis Juli 2016) besteht für die KAP-Beteiligungs-AG und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen die Verpflichtung, ein Verzeichnis über Personen zu führen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Betroffenen wurden über die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung informiert.

**(3) Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Art. 19 MAR (bisher § 15a WpHG a. F. bis Juli 2016) verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von KAP-Aktien und anderer darauf bezogener Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird. Der Mitteilungspflicht unterliegen auch juristische Personen, wenn die Führungsperson oder eine natürliche Person in enger Beziehung zur Führungsperson in dieser Gesellschaft Führungsaufgaben (als Mitglied eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter) wahrnimmt oder die Führungsperson oder eine natürliche Person in enger Beziehung zur Führungsperson die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, die Gesellschaft zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft weitgehend denen einer solchen Person entsprechen (Art. 19 MAR (bisher § 15a Absatz 3 Satz 2 WpHG a. F. bis Juli 2016)).

Im Geschäftsjahr 2016 sind uns folgende Transaktionen mitgeteilt worden:

Status	Handelstag u. Börsenplatz	Vor- und Zuname/ Jur. Person	Geschäftsart	Stückzahl / Nennbetrag	Kurs / Preis Währung	Gesamtvolumen	Person mit Führungsaufgaben, welche die Mitteilungspflicht auslöst
Art. 19 MAR	19. Dezember 2016 Außerbörslich	Daun & Cie. AG	Verkauf	2.491.000	18,00 Euro	44.838.000	Claas E. Daun

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat werden unter über <http://www.kap.de/investor-relations/directors-dealings.html> zugänglich gemacht und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens veröffentlicht.



#### 9. Wechsel eines Vorstandsmitglieds in eine Spitzenposition des Überwachungsgremiums

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist ein langjähriges Mitglied des Vorstands, Herr Fried Möller, auf Vorschlag des Großaktionärs der DAUN & Cie. AG durch die Hauptversammlung am 26. August 2016 in den Aufsichtsrat gewählt worden.

#### 10. Künftige Entwicklungen der Corporate Governance des Unternehmens

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

### KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Fulda, Februar 2017

Vorstand  
gez.  
Dr. S. Geyler

gez.  
A. Wehrhahn

Aufsichtsrat  
gez.  
I. Jackson